

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Holzvergaserkunden (Unternehmer)

Stand August 2013

1. Allgemeiner Geltungsbereich

(1) Das Angebot von Spanner Re² GmbH im Produktbereich Holzvergasung richtet sich ausschließlich an Unternehmer, die die Leistungen in ihrer selbständigen beruflichen, gewerblichen, behördlichen oder dienstlichen Tätigkeit verwenden, insbesondere an Vollkaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechtes und auch an öffentlich-rechtliches Sondervermögen im Sinn von § 310 BGB. Leistung ist eine Lieferung oder sonstige Leistung auch unter Einschluss von Werkverträgen. Ein Nachweis der unternehmerischen Eigenschaft(en) ist Spanner Re² GmbH auf Verlangen zu erbringen. Mit der Bestellung versichert der Besteller, dass die bestellten Artikel ausschließlich zu den vorbezeichneten Zwecken verwendet werden.

(2) Spanner Re² GmbH erbringt alle Leistungen ausschließlich unter Zugrundelegung dieser Allgemeinen Liefer- und Verkaufsbedingungen, gleichgültig welcher Vertragsart das Geschäft jeweils zuzuordnen ist (etwa Kaufvertrag, Werkvertrag, Werklieferungsvertrag, Mietvertrag). Diese gelten auch für zukünftige Geschäfte mit dem Kunden, auch wenn nicht ausdrücklich auf sie verwiesen worden ist.

(3) Spanner Re² GmbH widerspricht allen allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des Kunden. Diese werden auch dann nicht Vertragsbestandteil, wenn der Kunde unter Bezugnahme auf seine AGB bestellt oder bestätigt und Spanner Re² GmbH dem nicht ausdrücklich widerspricht.

(4) Gegenüber individuellen Vereinbarungen der Parteien oder besonderen Regelungen in den Vertragsurkunden des jeweiligen Einzelgeschäfts treten die Bestimmungen dieser Liefer- und Verkaufsbedingungen zurück.

2. Angebote-, Bindungswirkung/Annahme

(1) Die Angebote von Spanner Re² GmbH sind vorbehaltlich einer nachfolgenden vertraglichen Regelung unverbindlich und freibleibend, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes erklärt wurde. Angebote von Spanner Re² GmbH unterliegen dem Vorbehalt der Selbstbelieferung.

(2) Die Bestellung von Kunde ist ein bindendes Angebot. Spanner Re² GmbH kann dieses Angebot innerhalb von zwei Wochen durch Zusendung einer Auftragsbestätigung annehmen. Ändern sich während dieser Zeit Preise, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten.

3. Lieferkonditionen, Lieferzeiten

(1) Bestellungen werden nach Annahme unverzüglich bearbeitet. Auf Artikelangaben zur Verfügbarkeit wird im Webshop hingewiesen.

Bei Artikeln mit Montagevereinbarung (z.B. Reformer), verlängert sich die Zeit bis zur Auslieferung (ca. 1-8 Wochen). Es kann in seltenen Einzelfällen vorkommen, dass Ware kurzfristig vergriffen oder im Anschluss nicht mehr erhältlich ist. In diesen Fällen wird Kunde

unverzöglich informiert. In diesem Fall kann Kunde bis zum Zeitpunkt der Auslieferung vom Vertrag zurücktreten, Ersatzansprüche entstehen dadurch nicht.

(2) Gewichts-, Maßangaben und technische Angaben in Zeichnungen, Prospekten, Abbildungen und sonstigen Unterlagen sowie betriebswirtschaftliche Berechnungen sind, soweit nichts anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart ist, ungefähre Angaben und unverbindlich. Sie stellen insbesondere keine zugesicherten Beschaffenheitsangaben oder Garantien dar.

(3) Vertragsgegenstand ist ausschließlich das verkaufte Produkt mit den Eigenschaften, Merkmalen und dem Verwendungszweck gemäß der Produktbeschreibung des individuellen Einzelvertrages. Andere oder weitergehende Eigenschaften/Merkmale oder ein darüber hinausgehender Verwendungszweck sind nur dann vereinbart, wenn sie von Spanner Re² GmbH ausdrücklich bestätigt worden sind.

(4) Daten für Abrechnungszwecke und buchhalterische Zwecke werden von einem Lösungsverlangen nicht berührt.

(5) Spanner Re² GmbH erbringt seine Lieferungen und Leistungen "ab Werk" (= "Ex Works", Incoterms 2010, 7. Revision) ohne Versicherung, Verpackung und Transport.

4. Preise-, Zahlungsbedingungen Versandkosten

(1) Sämtliche Preise verstehen sich ex Works und erhöhen sich um die an Spanner Re² GmbH zu entrichtende Umsatzsteuer.

Bei Bestellungen aus dem Ausland können weitere Kosten wie Steuern und/oder Abgaben, etwa in Form von Zöllen im Bestimmungsland anfallen. Zollbestimmungen variieren von Land zu Land. Auskunft erteilt das örtliche Zollamt.

In den Zollformularen für Lieferungen in Länder außerhalb der EU wird der Wert der in der Lieferung enthaltenen Artikel nach Produkttyp aufgeführt. Spanner Re² GmbH behält sich vor, Zollbehörden zur Vereinfachung des Verfahrens oder aufgrund gesetzlicher Verpflichtung entsprechende Angaben zu machen. Zollbehörden können Lieferungen zur Kontrolle öffnen.

Hieraus entstehende weitere Kosten gehen zu Lasten des Kunden.

Entscheidend für die Rechtzeitigkeit einer Zahlung ist die Gutschrift auf dem Konto von Spanner Re² GmbH.

(2) Die Vergütungsansprüche von Spanner Re² GmbH aus Liefergeschäften sind sofort ohne Abzug fällig.

Ist Werkvertragsrecht anwendbar, gilt für die Fälligkeit der Zeitpunktes der Abnahme der Leistungen von Spanner Re² GmbH oder der Zeitpunkt, an dem der Kunde die Leistungen in Benutzung nimmt; maßgebend ist jeweils das früher eintretende Ereignis.

Der Abzug von Skonto ist nur zulässig, wenn dies vorher ausdrücklich schriftlich vereinbart worden ist.

(3) Die Produkte werden per DHL verschickt.

Bei Sperrgut-Artikeln beauftragen wird eine Spedition beauftragt. Dadurch entstehen weitere Kosten, welche vor Versendung bekanntgegeben werden.

Versandkosten:

Deutschland:

11,50 €

Österreich:

39,50 €

Frankreich, Belgien, Liechtenstein, Luxemburg, Holland, Italien:

39,50 €

Schweiz und vorstehend nicht aufgeführte EU-Länder:

39,50 €

Zahlarten:

-offene Rechnung

Unternehmen, Vereine, öffentl. Einrichtungen:

Unternehmen, Vereine, öffentliche Einrichtungen, Behörden und Kirchen können auch auf offene Rechnung bestellen. Eine Bestellung über den Online-shop ist in diesem Fall nicht möglich.

Bitte senden Sie uns Ihre Bestellung per Fax auf dem Unternehmens-Briefbogen mit der Unterschrift einer vertretungsberechtigten Person.

Bitte faxen Sie die Bestellung an: 08773 70798 206

Kontakt per Email: ersatzteil-holzkraft@spanner.de

Telefon: 08773 70798 0

Die Belieferung auf offene Rechnung ist abhängig vom Warenwert und Kreditlimit. Spanner Re² GmbH behält sich vor, Lieferungen auf offene Rechnung abzulehnen.

(4) Die Folgen des Verzugs richten sich nach allgemeinem Recht (§ 288 BGB) mit der Maßgabe, dass bei Verzug des Kunden sämtliche gegen ihn bestehende Forderungen aus der Geschäftsbeziehung sofort fällig werden.

(5) Der Kunde kann nur dann aufrechnen oder ein gesetzliches Zurückbehaltungsrecht ausüben, wenn und soweit seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

(7) Wechsel und Schecks werden nur erfüllungshalber angenommen. Kunde trägt die Wechsel- und Scheckkosten unter Einschluss der Diskontspesen.

(8) Ist Spanner Re² GmbH zur Vorleistung verpflichtet, gelten die Voraussetzungen des § 321 BGB schon dann als eingetreten, wenn der Kunde einen Wechsel oder Scheck nicht eingelöst hat, es sei denn, Kunde hätte das nicht zu vertreten. Im Falle der Gefährdung der Zahlungsforderungen von Spanner Re² GmbH wegen einer Verschlechterung der Kreditwürdigkeit des Kunden sind sämtliche Forderungen sofort fällig.

5. Lieferzeit, Lieferung, Eigentumsübergang

(1) Die Fälligkeit der Lieferpflicht von Spanner Re² GmbH setzt die Klärung aller von Kunden selbständig zu erledigenden technischen und kaufmännischen Fragen und die Einhaltung

der sonstigen Obliegenheiten und Pflichten des Kunden voraus. Sofern ausdrücklich nichts anderes vereinbart ist, ist die von Spanner Re² GmbH angegebene Lieferzeit stets unverbindlich.

(2) Als Liefertermin gilt die Versendung oder der Zeitpunkt der Meldung der Versandbereitschaft des Liefergegenstands "ex Works".

(3) Kunde hat den Liefergegenstand unverzüglich nach Erhalt auf Vollständigkeit, Richtigkeit und sonstige Mangelfreiheit zu untersuchen und allfällige Mängel unverzüglich innerhalb einer Frist von 10 (zehn) Werktagen ab Erhalt des Liefergegenstands schriftlich Spanner Re² GmbH mitzuteilen.

(4) Auf Wunsch des Kunden übernimmt Spanner Re² GmbH nach schriftlicher Zustimmungserklärung die Lieferung für den Kunden als Serviceleistung. Alle daraus anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Kunden und sind sofort zur Zahlung fällig. Ansprüche des Kunden an Spanner Re² GmbH wegen fehlerhafter oder unvollständiger Lieferungen hat der Kunde innerhalb von dreißig (30) Tagen ab Erhalt des Liefergegenstands geltend zu machen und entsprechend zu dokumentieren.

(5) Lieferverzögerungen aufgrund höherer Gewalt oder aufgrund unvorhergesehener und nicht durch Spanner Re² GmbH zu vertretender Umstände wie etwa Arbeitskämpfe und deren Folgen führen nicht zum Verzug von Spanner Re² GmbH. Eine vereinbarte Lieferfrist verlängert sich um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Dauert die Behinderung länger als sechs Monate, sind beide Parteien nach Ablauf einer dem jeweils anderen Teil gesetzten angemessenen Nachfrist berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche sind in diesem Falle ausgeschlossen.

(6) Im Falle des Lieferverzugs von Spanner Re² GmbH kann der Kunde nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn er in Schriftform zur Leistung oder zur Nacherfüllung eine angemessene Nachfrist mit der Erklärung bestimmt hat, dass er die Annahme der Leistung/en nach dem Ablauf der Frist ablehne. Der Anspruch auf Erfüllung des Vertrages ist nach fruchtlosem Ablauf der Frist ausgeschlossen. Ist Spanner Re² GmbH nur mit einem Teil der Leistung in Verzug, ist der Rücktritt nur wegen dieses Teils zulässig, es sei denn, der Kunde hätte an dem bereits gelieferten Teil objektiv kein Interesse.

(7) Die Regelungen des Absatzes (6) gelten nicht, wenn ein kaufmännisches Fixgeschäft vereinbart wurde. In diesem Fall ist die Haftung von Spanner Re² GmbH auf dem vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt.

(8) Kommt Kunde in Annahmeverzug oder verletzt Kunde sonstige Mitwirkungspflichten, kann Spanner Re² GmbH Ersatz des entstandenen Schadens verlangen.

(9) Wird die Lieferzeit auf Wunsch von Kunde verlängert, kann Spanner Re² GmbH Kunden mit den dadurch verursachten Kosten belasten.

(10) Spanner Re² GmbH ist zu Teilleistungen berechtigt.

6. Gefahrübergang

(1) Der Übergang der Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Leistung/en oder des Liefergegenstands bestimmt sich nach den Regelungen der Handelsklausel "ex Works". Übernimmt Spanner Re² GmbH den Transport des Liefergegenstands bis zum Bestimmungsort, trägt der Kunde ungeachtet eines evtl.

Eigentumsüberganges das Verlustrisiko für den Liefergegenstand bis zur Anlieferung am Bestimmungsort.

(2) Gerät der Kunde in Annahmeverzug, geht die Gefahr ebenfalls auf ihn über.

(3) Auf ausdrücklichen Wunsch wird Spanner Re² GmbH auf Kosten des Kunden für die Lieferung eine Transportversicherung abschließen. Spanner Re² GmbH kann jederzeit einen Vorschuss auf die voraussichtlich entstehenden Kosten verlangen

7. Gewährleistung für Sachmängel

(1) Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr. Ist die Leistung mangelhaft, beschränkt sich die Mängelgewährleistungshaftung der Spanner Re² GmbH zunächst auf den Anspruch des Kunden auf Nacherfüllung, den Spanner Re² GmbH nach eigener Wahl durch Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache erfüllen kann.

(2) Ist Spanner Re² GmbH zur Nacherfüllung nicht bereit oder nicht in der Lage oder verzögert sich diese über angemessene Fristen hinaus aus Gründen, die Spanner Re² GmbH zu vertreten hat, und/oder schlägt in sonstiger Weise die Nacherfüllung fehl, ist Kunde nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Herabsetzung des Preises (Minderung) zu verlangen.

(3) Alle weitergehenden vertraglichen Ansprüche des Kunden wegen Mängeln, insb. auf Schadensersatz und entgangenen Gewinn sind ausgeschlossen, es sei denn, es läge die schuldhafte Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht oder Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vor. Die Ersatzpflicht ist bei der Verletzung von Kardinal- oder wesentlichen Vertragspflichten (z. B. beim Kauf sind das Eigentumsverschaffung, Übergabe, Besitzerräumung einer mangelfreien Kaufsache, beim Werkvertrag die Herstellung eines mangelfreien Werks) jeweils auf den vertragstypischen Schaden beschränkt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, wobei wesentliche Vertragspflichten solche sind, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Erfüllung der Käufer regelmäßig vertraut und vertrauen darf.

(4) Keinesfalls haftet Spanner Re² GmbH für Vermögensschäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, wie etwa für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden von Kunden, es sei denn, es läge Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vor.

(5) Der Ausschluss oder die Beschränkung von Haftungsansprüchen wirkt auch zugunsten derjenigen Personen, die für Spanner Re² GmbH tätig geworden sind, insbesondere für Organvertreter, Mitarbeiter oder sonstige Erfüllungsgehilfen.

(6) Bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, der Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie oder bei gesetzlicher Produkthaftung gelten uneingeschränkt die gesetzlichen Haftungsregelungen.

(8) Ausgenommen von der Gewährleistungspflicht von Spanner Re² GmbH sind Mängel oder Schäden an der Lieferung, die zurückzuführen sind auf:

a) natürliche Abnutzung und Verschleiß von Teilen, deren normale Lebensdauer kürzer ist als die Gewährleistungsfrist,

b) unsachgemäßen Zusammenbau, Betrieb oder Instandhaltung, fahrlässiges Verhalten oder andere unsachgemäße Behandlung durch den Kunden oder dessen Erfüllungsgehilfen,

c) Das Recht des Kunden auf Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen hängt des Weiteren ab von:

- der sachgemäßen Lagerung, Installation, Bedienung und Instandhaltung/Reparatur der Lieferung durch den Kunden und autorisierten Dritten gemäß der von Spanner Re² GmbH und/oder seiner Subunternehmer oder Lieferanten bereitgestellten Bedienungsanleitungen einschließlich entsprechender Überarbeitungen, je nach Anwendbarkeit (einschließlich aller erforderlichen Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Gewährleistungspflicht)

- der vollständigen Erfüllung aller Vertragsverpflichtungen gegenüber Spanner Re² GmbH, insbesondere aller Zahlungsverpflichtungen.

(9) Beim Kauf gebrauchter Gegenstände ist jeglicher Anspruch von Kunden auf Gewährleistung ausgeschlossen.

(10) Spanner Re² GmbH übernimmt keine Haftung für Gegenstände, die dem Kunden kostenfrei zur Probe überlassen wurden.

8. Sonstige Haftung

(1) Die Haftung von Spanner Re² GmbH sowie die Haftung der Mitarbeiter und der übrigen Hilfspersonen (insbesondere Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen bestimmt sich - gleich aus welchem Rechtsgrund (vertraglich oder außervertraglich, z. B. wegen positiver Vertragsverletzung. Verschulden bei Vertragsverhandlung. Beratungshaftung, Schutzrechtsverletzungen. Delikt) gehaftet wird ausschließlich nach dieser Ziff. 8. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

(2) Für Schäden, die nicht am Liefergegenstand entstanden sind, haftet Spanner Re² GmbH nur bei:

- Vorsatz.

- grober Fahrlässigkeit des Inhabers/der Organe oder leitender Angestellter.

- Für eine schuldhafte Verletzung von Leben. Körper, Gesundheit.

- Für Mängel, die arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit garantiert wurde.

- uneingeschränkt bei Anwendung des Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschaden an privat genutzten Gegenständen soweit zwingend gehaftet wird.

(3) Im Falle der Fahrlässigkeit ist die Haftung von Spanner Re² GmbH auf 500.000,00 Euro je Schadensfall begrenzt.

(4) Für leichte Fahrlässigkeit wird nicht gehaftet, wenn der Besteller Entschädigungsleistungen aus einer branchenüblichen Versicherung (z. B. Maschinen-, Montage Elementarschaden-, Betriebsunterbrechung- oder Transportversicherung) erlangen könnte. Vermögensschäden, wie entgangene Nutzungen oder entgangener Gewinn werden bei leichter Fahrlässigkeit nicht ersetzt.

9. Eigentumsvorbehalt

(1) Spanner Re² GmbH behält sich das Eigentum an den gelieferten Sachen bis zur vollständigen Erfüllung aller Zahlungsverpflichtungen durch den Kunden vor.

(2) Verwertungsrecht

a) Bei Zahlungsverzug oder offensichtlicher Vermögensverschlechterung des Kunden, dies kann insbesondere der Fall sein, wenn

– sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden nachteilig verändert haben oder sich zu verändern drohen oder

– sich die vorhandenen Sicherheiten wertmäßig verschlechtert haben oder zu verschlechtern drohen, ist Spanner Re² GmbH berechtigt die gelieferte Sache zurück und wieder in Besitz zu nehmen. Dazu hat Spanner Re² GmbH dem Kunden die Durchführung der Rücknahme vorher an zu drohen und dem Kunden eine angemessene Frist zum Zweck der Herstellung eines vertragsgemäßen Zustandes zu setzen.

b) Zu diesem Zweck räumt der Kunde bereits jetzt Spanner Re² GmbH das unwiderrufliche Recht ein, den Ort der Belegenheit des Vertragsgegenstandes ungehindert zu betreten und den Vertragsgegenstand von dort zu entfernen.

c) Nach der Rücknahme ist Spanner Re² GmbH zur freihändigen Verwertung befugt. Der gesamte Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden abzüglich angemessener Verwertungskosten anzurechnen.

(3) Kunde hat den Liefergegenstand, solange Eigentumsvorbehalt besteht, pfleglich zu behandeln, insbesondere hat er ihn gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zum Neuwert zu versichern. Kunde tritt Spanner Re² GmbH bereits jetzt die Versicherungsforderung für den Zeitraum des Eigentumsvorbehalts ab.

(4) Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen von Dritten hat Kunde auf den Eigentumsvorbehalt hinzuweisen und Spanner Re² GmbH unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

(5) Kunde darf den Liefergegenstand im ordentlichen, für ihn typischen Geschäftsgang weiterveräußern. Er tritt Spanner Re² GmbH bereits jetzt alle Forderungen daraus ab, gleichgültig, ob er befugt oder unbefugt handelte, bleibt jedoch zu Einziehung der Forderungen widerruflich ermächtigt. Spanner Re² GmbH kann die Forderungen auch selbst einziehen, wird das jedoch nicht tun, solange der Kunde seinen Verpflichtungen zur Abführung der erzielten Erlöse nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und auch sonst keine Bedenken gegen seine Zahlungsfähigkeit bestehen. Kunde hat die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekanntzugeben und alle zum Einzug erforderlichen Angaben zu machen, die dazugehörigen Unterlagen auszuhändigen und sobald Spanner Re² GmbH zum Einzug der Forderungen berechtigt ist, dem/den Dritten die Abtretung schriftlich anzuzeigen. Besteht zwischen Kunden und den Dritten ein Kontokorrentverhältnis nach § 355 HGB, bezieht sich die Vorausabtretung auch auf den anerkannten Saldo oder Saldoüberschuss bis zur Höhe der an Spanner Re² GmbH abgetretenen Veräußerungsforderung.

(6) Die Verarbeitung, Umbildung oder Verbindungen der gelieferten Sache durch Kunden wird stets für Spanner Re² GmbH vorgenommen. Wird die gelieferte Sache mit anderen, nicht Spanner Re² GmbH gehörenden Sachen verarbeitet, umgebildet oder verbunden, erwirbt Spanner Re² GmbH das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der gelieferten Sache zum Wert der übrigen zur Zeit der Verarbeitung, Umbildung oder Verbindungen (Rechnungsendbetrag inklusive Mehrwertsteuer). Für die hierdurch neu entstandene Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Sachen, jedoch ist der Übergang der Forderungen aus der Weiterveräußerung auf den in Satz 2 bestimmten Anteil beschränkt.

(7) Spanner Re² GmbH wird nach Wahl auf Verlangen des Kunden Sicherheiten freigeben, soweit der Wert die Ansprüche um mehr als 30 Prozent übersteigt.

10. Vertraulichkeit/Urheberrecht Software

An Abbildungen, Zeichnungen oder sonstigen Unterlagen - auch in elektronischer oder sonstiger unkörperlicher Form - behält sich Spanner Re² GmbH die Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen Dritten ohne ausdrückliche Zustimmung von Spanner Re² GmbH nicht zugänglich gemacht werden. Dies gilt insbesondere für solche Unterlagen, die als "vertraulich" bezeichnet sind.

(11) Rechtswahl, Gerichtsstand, Erfüllungsort

(1) Die Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien richten sich ausschließlich nach deutschem materiellem Zivilrecht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtsübereinkommens (UNICITRAL/CISG). Vertragssprache ist Deutsch

(2) Gerichtsstand für alle Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Neufahrn. Spanner Re² ist jedoch berechtigt, Kunden auch an dessen allgemeinem Gerichtsstand zu verklagen.

(3) Erfüllungsort für alle Ansprüche aus diesem Vertrag ist Neufahrn

Stand August 2013

Ihre Spanner RE² GmbH